Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/17 3Ob369/97d, 3Ob75/14x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

EO §82

Rechtssatz

Richtet sich die Gerichtskompetenz für die Entscheidung über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels nicht nach dem Wohnsitz des Gegners und ist dieses Begehren nicht mit einem Exekutionsantrag verbunden, hat der Antragsteller das beabsichtigte Exekutionsmittel anzugeben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 369/97d
  Entscheidungstext OGH 17.12.1997 3 Ob 369/97d
  Veröff: SZ 70/266
- 3 Ob 75/14x
  Entscheidungstext OGH 21.04.2015 3 Ob 75/14x
  Auch; Veröff: SZ 2015/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109100

Im RIS seit

16.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at